

**Stellungnahme  
im Rahmen der öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
des Deutschen Bundestages  
15. Mai 2019**

Die Demokratisierung von Kommunikationsprozessen und die Möglichkeit, dass jeder jederzeit Inhalte mit anderen weltweit austauschen kann, sind große Errungenschaften des Internets. Aber auch wir sehen mit Sorge, dass Einzelne sich dieser Möglichkeiten in einer Art und Weise bedienen, die unangemessen oder sogar rechtswidrig ist. Zuweilen ist eine Verrohung der Umgangsformen in unserer Gesellschaft zu beobachten, welche sich im Internet widerspiegelt. Für uns steht fest: Illegale Inhalte haben in unseren Diensten keinen Platz.

Als Internetdiensteanbieter stellen wir uns unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und unternehmen erhebliche Anstrengungen, um die Ausbreitung von unangemessenen Inhalten, von Hass und Hetze und Fake News aufzuhalten. Wir begrüßen ausdrücklich eine offene Diskussion über diese uns als Gesellschaft betreffenden Themen und werden mit anderen gesellschaftlichen Akteuren an gemeinsamen Lösungen arbeiten.

Für die Umsetzung des NetzDG haben wir zahlreiche Änderungen und Verbesserungen für den Dienst YouTube vorgenommen. Unter anderem haben wir in Deutschland spezielle NetzDG-Prüfteams zusammengestellt und einen NetzDG-Button in unsere bestehenden Meldemechanismen eingebaut, um es Nutzern so einfach wie möglich zu machen, rechtswidrige Inhalte wie Videos, Kommentare und Posts zu melden.

Im gesamten Jahr 2018 gingen insgesamt ca. 465.800 NetzDG-Meldungen bei YouTube ein. Bei insgesamt 25,25% der gemeldeten Inhalte haben wir einen Verstoß gegen hauseigene Richtlinien oder geltende Gesetze festgestellt, so dass diese global entfernt bzw. in Deutschland gesperrt wurden. 94% der 2018 gemeldeten Inhalte wurden innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer Rechtsbeschwerde entfernt. Größtenteils wurden die Inhalte aufgrund eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien von YouTube weltweit entfernt und nicht bloß lokal aufgrund eines rechtswidrigen Inhalts nach dem NetzDG gesperrt.

Das NetzDG wurde bei Einführung von zahlreichen Experten dafür kritisiert, dass seine Struktur zu einer übermäßigen Sperrung von legitimen Inhalten führen könnte. Diese Sorge bleibt berechtigt. Wir versuchen damit verantwortungsvoll umzugehen, indem wir die größtmögliche Sorgfalt bei der Prüfung walten lassen, die innerhalb der kurzen Fristen möglich ist.

Ausgehend von den Erfahrungswerten unserer Beschwerde- und Prüfpraxis schlagen wir folgende Änderungen am NetzDG vor:

1. Der Katalog der Straftaten in § 1 Abs. 3 NetzDG muss überarbeitet werden, um den Zweck des Gesetzes, Hassrede und Gewalt in sozialen Netzwerken einzudämmen, wirksam erfüllen zu können. Insbesondere die sehr weiten und praktisch jede unwahre Tatsachenbehauptung umfassenden Tatbestände der Ehrverletzung gem. §§ 185-187 StGB sollten entweder gestrichen oder wirksam präzisiert werden, so dass dem Umstand Rechnung getragen wird,

dass es sich um Antragsdelikte handelt.

2. Die starren Fristen gem. § 3 NetzDG sollten gestrichen und durch “unverzüglich” ersetzt werden.
3. Die wichtigsten Grundsätze aus den NetzDG-Bußgeldleitlinien müssen im Gesetz abgebildet werden. Das gilt insbesondere für die Klarstellung, dass kein Bußgeld bei einzelnen Fehlentscheidungen, sondern nur bei systemischem Versagen verhängt werden kann. Klarzustellen ist insoweit auch, dass ein systematisches Versagen sowohl quantitativ (Menge von Fehlentscheidungen), also auch qualitativ (schwere der Fehlentscheidung) geprägt sein muss. Gesetzlich zu verankern ist auch, dass Provider in einem Bereich von Grenzfällen, die nicht rechtssicher zu bewerten sind, keine Pflicht zur Sperrung haben.
4. Im Gesetz muss klargestellt werden, dass soziale Netzwerke bei der Weiterleitung von Beschwerden an Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG nicht haften.
5. Im Gesetz muss klargestellt werden, dass das Bundesamt für Justiz (im Folgenden BfJ) bei einer Beschwerde, die sich gegen ein Mitglied einer nach § 3 Abs. 6 bis 8 NetzDG anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung richtet, die Beschwerde zunächst an die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung weiterleiten muss. Eine eigene Entscheidung oder weitere Bearbeitung darf nur dann erfolgen, wenn die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Dies ist vom BfJ nachzuweisen. Dies entspricht der entsprechenden Ausgestaltung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.
6. Flankierende, nicht NetzDG bezogene Maßnahmen: Statt der Ausstattung einer reinen Sanktionsbehörde für die Anbieter sozialer Netzwerke sollten Mittel zur Ermittlung und Strafverfolgung im Internet durch spezialisierte Kräfte bereitgestellt werden. Damit könnte eine Ursachen- statt nur eine Symptombekämpfung erreicht werden.

## Über YouTube

Das Internet ermöglicht es jedem, überall und augenblicklich mit Milliarden von Menschen aus der ganzen Welt in Verbindung zu treten. Durch eine Vielzahl von Online-Diensten – Suchmaschinen, sozialen Netzwerken, Video-Webseiten, Blogging-Tools, Auktionsdiensten und vielen anderen – sind Internetnutzer in der Lage, Inhalte zu erstellen, Informationen (über- und voneinander) zu finden, zu kommunizieren, Waren und Dienstleistungen einzukaufen und zu verkaufen sowie eigene Geschäftsmodelle zu entwickeln und auszubauen. Die Plattformbetreiber, die diese Dienste bereitstellen, sind heute wesentlicher Treiber für Innovation und Wirtschaftswachstum sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen und kultureller Vielfalt.

Während die Entwicklung des Internets zu einer globalen Plattform Menschen auf der ganzen Welt befähigt hat, sich als Autoren, Künstler und Urheber zu betätigen, gibt es keine absolute Freiheit, alles zu veröffentlichen, was einem gefällt. Die große Mehrheit der Menschen nutzt die angebotenen Kommunikationsplattformen für rechtmäßige Zwecke, jedoch wird es auch immer Personen geben, die sie missbräuchlich verwenden. Wenn wir über einen solchen Missbrauch auf unseren Plattformen informiert werden, ergreifen wir umgehend Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Inhalte auf YouTube und in anderen Diensten mit unseren Community-Richtlinien und den bestehenden Gesetzen übereinstimmen. Grundprinzip jeder Sperrung ist immer die Einzelfallprüfung.

Die ergriffenen Maßnahmen orientieren sich sowohl an der Rechtmäßigkeit dieser Inhalte im jeweiligen Land, an unseren eigenen Hausregeln – den Community-Richtlinien – und Verpflichtungen, die wir im Rahmen der Selbstregulierung eingegangen sind.

### YouTube Community-Richtlinien und das Melden von Richtlinienverstößen

Für unsere Hosting-Angebote haben wir Hausregeln – sogenannte Community-Richtlinien – aufgestellt. In den öffentlich zugänglichen Richtlinien wird festgelegt, welche Inhalte auf den jeweiligen Plattformen zulässig sind und welche Inhalte entfernt werden. Wir haben damit ein eigenes, gemeinwesenorientiertes Regelwerk erarbeitet, das den Rahmen für ein respektvolles Miteinander auf der Plattform setzt. So können unsere Nutzer Inhalte melden, die gegen unser Regelwerk verstoßen. Zu den YouTube Community-Richtlinien gehören<sup>1</sup>:

- **Hassrede:** Wir erlauben keine Inhalte, die Gewalt gegen Einzelpersonen oder Gruppen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Behinderung, Geschlecht, Alter, Nationalität oder sexueller Orientierung/geschlechtlicher Identität fördern bzw. billigen, oder Inhalte, deren Ziel hauptsächlich darin besteht, Hass in Zusammenhang mit diesen Eigenschaften hervorzurufen.
- **Drohungen:** Bedrängendes Verhalten, Stalking, Drohungen, Belästigung, Einschüchterung, Eingriffe in die Privatsphäre, Offenlegung personenbezogener Daten anderer Menschen oder Aufstachelung zur Gewalt sind auf der Plattform nicht erlaubt.
- **Gewalttätige/grausame Inhalte:** Auf YouTube dürfen keine gewalttätigen oder blutigen Inhalte hochgeladen bzw. veröffentlicht werden, die vorrangig in schockierender, respektloser oder effekthascherischer Art und Weise gestaltet sind.
- **Aufrufe zu Gewalt:** Inhalte, in denen Mitglieder für terroristische Organisationen angeworben, terroristische Angriffe gefeiert oder auf sonstige Weise terroristische Handlungen unterstützt werden, sind verboten. Außerdem sind Inhalte, in denen zu Gewalt aufgerufen wird oder illegale Handlungen (wie das Bauen von Bomben) beworben werden, untersagt.
- **Schädliche oder gefährliche Inhalte:** Inhalte, die andere Nutzer – insbesondere Kinder – zu Handlungen ermutigen, die ihnen schweren Schaden zufügen könnten, sind nicht erlaubt. Je nach Schweregrad können Videos, die solche gesundheitsschädlichen bzw. gefährlichen Handlungen darstellen, von uns mit einer Altersbeschränkung versehen bzw. gelöscht werden.

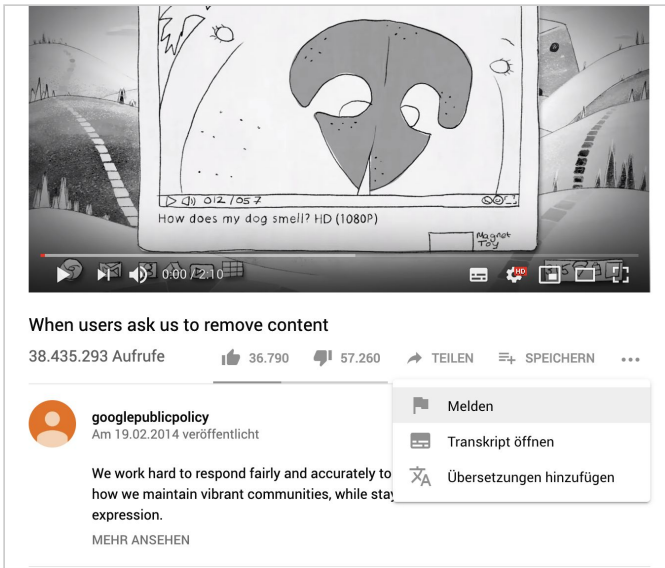
Nutzer können Inhalte melden, die ihrer Ansicht nach gegen die YouTube Community Richtlinien (im Folgenden: Richtlinien) verstoßen. Angemeldete Nutzer, die einen Inhalt (Video, Kommentar, Kanal, Playlist) finden, der möglicherweise gegen unsere Richtlinien verstößt, können über das “Mehr”-Menü unter dem fraglichen Inhalt die “Melden”-Funktion aufrufen und den entsprechenden Grund für die Meldung auswählen. Die Auswahlmöglichkeiten beruhen auf unseren Richtlinien. Auf diese Weise wird auch deutlich, welche Inhalte gemeldet werden können. Unser Prüfteam wird den gemeldeten Inhalt jedoch auch auf andere potenzielle Verstöße gegen unsere Richtlinien prüfen. Gründe für das Melden

---

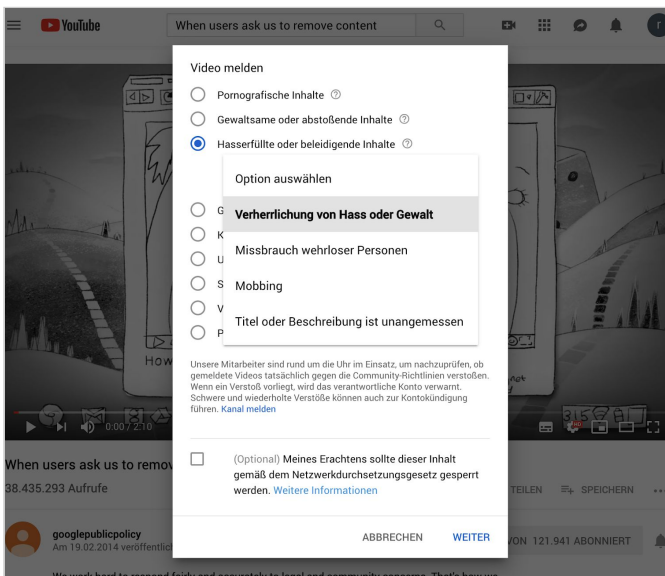
<sup>1</sup> YouTube Community Richtlinien: <https://www.youtube.com/yt/policyandsafety/de/communityguidelines.html>  
Richtlinien zu Hassrede: <https://support.google.com/youtube/answer/2801939>  
Richtlinie zu Drohungen: <https://support.google.com/youtube/answer/2801927>  
Gewalttätige/grausame Inhalte: <https://support.google.com/youtube/answer/2802008>  
Schädliche oder gefährliche Inhalte: <https://support.google.com/youtube/answer/2801964>  
Belästigung und Cybermobbing: <https://support.google.com/youtube/answer/2802268>  
Rechtliche Richtlinien: <https://support.google.com/youtube/topic/6154211>

und Entfernen von Inhalten sind etwa: pornografische Inhalte, gewaltsame oder abstoßende Inhalte, hasserfüllte oder beleidigende Inhalte, ungeeignete gefährliche Inhalte, Kindesmissbrauch und Spam.

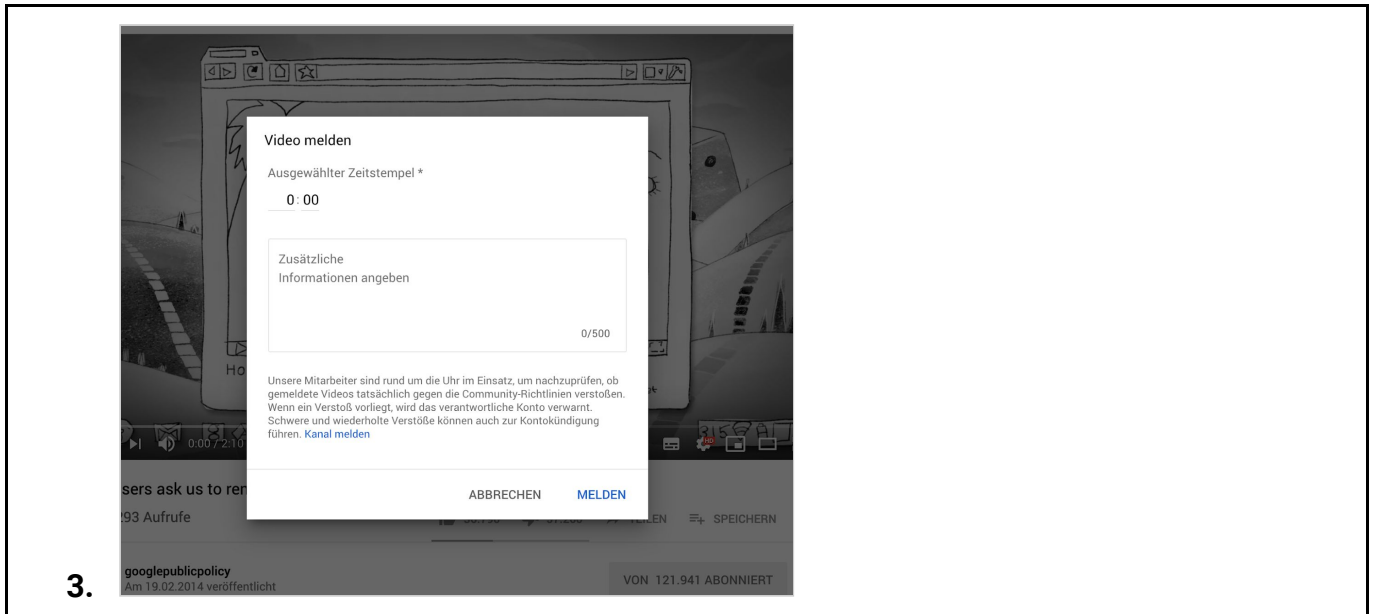
### Benutzerführung Richtlinienverstoß melden



1.



2.



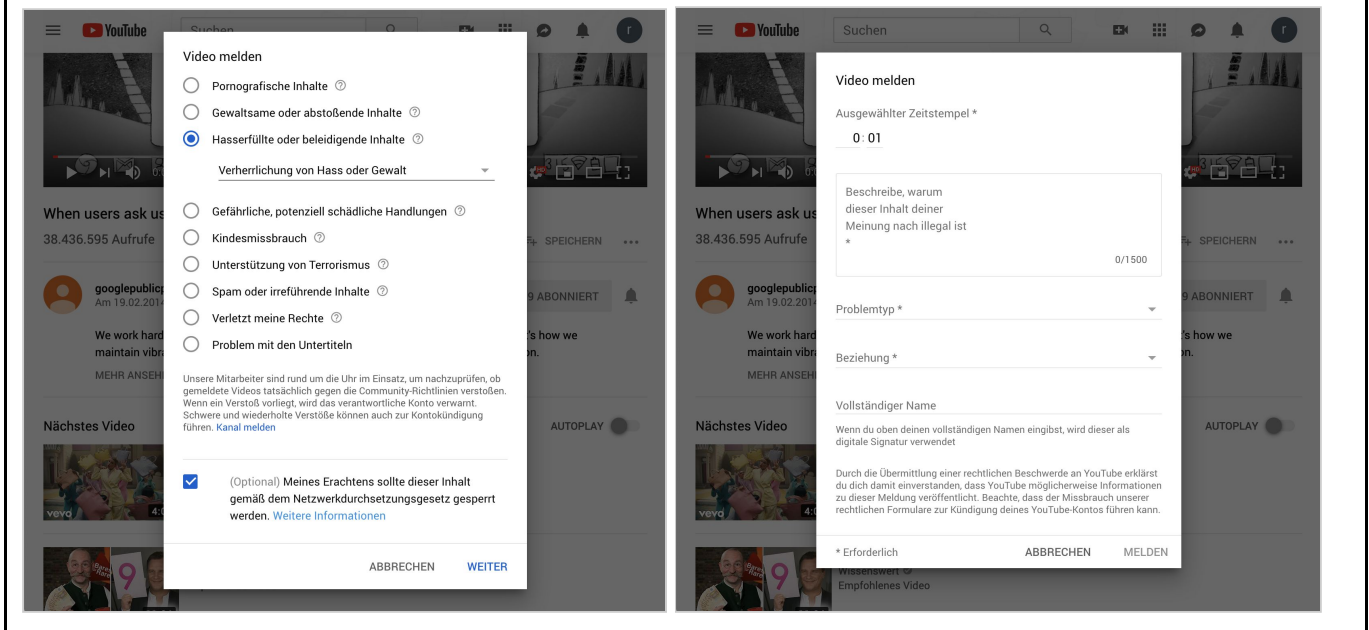
### **NetzDG: Implementation und Meldewege**

Um zu zeigen, dass wir zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung stehen, haben wir uns bereits 2015 im Rahmen der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz initiierten Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ verpflichtet, alle Beschwerden zu prüfen und die Mehrzahl der rechtswidrigen Inhalte innerhalb von nur 24 Stunden zu entfernen.

Für die Umsetzung des NetzDG haben wir zahlreiche Änderungen und Verbesserungen vorgenommen. Unter anderem haben wir in Deutschland spezielle NetzDG-Prüfteams zusammengestellt und einen NetzDG-Button in unsere bestehenden Meldemechanismen eingebaut, um es Nutzern so einfach wie möglich zu machen, rechtswidrige Inhalte wie Videos, Kommentare und Posts zu melden.

Für Nutzer in Deutschland bietet YouTube ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Meldeverfahren nach dem NetzDG. Dieses Meldeverfahren für bei YouTube angemeldete Nutzer ist in das sog. Flagging integriert, das unter jedem Video und neben jedem Kommentar zur Verfügung steht. Um eine Beschwerde nach dem NetzDG einzureichen, muss der Beschwerdeführer lediglich das Kästchen "Meines Erachtens sollte dieser Inhalt gemäß dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz gesperrt werden. Weitere Informationen" anklicken; es öffnet sich dann ein kurzes Formularfeld, in das für eine rechtliche Prüfung erforderliche Informationen eingetragen werden können.

**Benutzerführung NetzDG Verstoß melden**



YouTube bietet ferner ein NetzDG-Meldeformular an, das über das YouTube-Seitenmenü, das YouTube-Impressum und die YouTube-Kontaktseite zugänglich ist.

**Rechtsbeschwerdeformulare als effektives “Notice and Takedown” Verfahren auf YouTube**

Daneben haben wir allen YouTube-Nutzern bereits vor Inkrafttreten des NetzDG Meldeformulare für Rechtsverletzungen zur Verfügung gestellt (z. B. für Persönlichkeitsrechtsbeschwerden, Urheberrechtsbeschwerden, Markenbeschwerden usw.). Demnach haben wir Meldeverfahren für Rechtsverletzungen nicht erst aufgrund des NetzDG eingeführt. Das NetzDG hat lediglich dazu beigetragen, unsere bestehenden Meldeverfahren enger miteinander zu verknüpfen – und zwar das sog. Flagging für Verstöße gegen die Community-Richtlinien und die Meldeformulare für angeblich rechtswidrige Inhalte nach dem NetzDG.

Hinweise auf mutmaßlich rechtswidrige Videos über die Straftatbestände des NetzDG hinaus können über die für rechtliche Beschwerden eigens eingerichteten Formulare eingereicht oder direkt an die in den Kontaktinformationen für den rechtlichen Support aufgelisteten Kontaktmöglichkeiten gesendet werden. Durch Nutzung dieser Formulare wird sichergestellt, dass wir alle notwendigen Angaben, wie z.B. den markierten Inhalt und eine Indikation zum Grund der mutmaßlichen Rechtsverletzung erhalten. Diese ausführlichen Informationen sind notwendig, um eine rechtliche Prüfung vornehmen und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

## Benutzerführung der rechtlichen Beschwerdeformulare

☰ YouTube<sup>DE</sup>

🔍
+
🔔
👤

Über YouTube
Presse und Blogs
Urheberrecht
Sicherheit
YouTuber und Partner
Werbung
Entwickler
Hilfe

### Inhalte von YouTube entfernen

---

Wo liegt das Problem?

- Missbrauch/Belästigung ?
- Datenschutz ?
- Verletzung von Markenrechten ?
- Urheberrechtsverletzung ?
- Verleumdung ?
- Fälschung ?
- Umgehung technischer Vorkehrungen ?
- Ich habe ein Problem, das oben nicht aufgeführt wird.

YouTube
👤 Sprache: Deutsch ▾
📍 Ort: Deutschland ▾
🔒 Eingeschränkter Modus: Aus ▾
🕒 Verlauf
? Hilfe

Über YouTube Presse Urheberrecht YouTuber Werbung Entwickler  
Nutzungsbedingungen Datenschutz Richtlinien & Sicherheit Feedback senden Neue Funktionen testen NetzDG Beschwerden Alle Preise inklusive MwSt.

☰ YouTube<sup>DE</sup>

🔍
+
🔔
👤

Über YouTube
Presse und Blogs
Urheberrecht
Sicherheit
YouTuber und Partner
Werbung
Entwickler
Hilfe

### Verleumdungsbeschwerde

---

**⚠️ Der Missbrauch unserer rechtlichen Formulare kann zur Kündigung deines YouTube-Kontos führen.**

YouTube berücksichtigt ausschließlich Rechtsbeschwerden, die von der betroffenen Partei oder einem autorisierten Rechtsvertreter vorgetragen werden.

Wenn ein Video persönliche Daten enthält, deren Veröffentlichung du nicht zugestimmt hast – z. B. dein Bild, deinen Namen oder eine vertrauliche Kennziffer –, kontaktiere uns bitte über das [Verfahren für Datenschutzbeschwerden](#).

---

Land des Streitfalls:\*

Option auswählen: ▾

YouTube
👤 Sprache: Deutsch ▾
📍 Ort: Deutschland ▾
🔒 Eingeschränkter Modus: Aus ▾
🕒 Verlauf
? Hilfe

Über YouTube Presse Urheberrecht YouTuber Werbung Entwickler  
Nutzungsbedingungen Datenschutz Richtlinien & Sicherheit Feedback senden Neue Funktionen testen NetzDG Beschwerden Alle Preise inklusive MwSt.

Dieser Prozess steht im Einklang mit dem bestehenden Rechtsrahmen des „Notice and Takedown“-Verfahrens aus Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG und des §10 TMG.

## **Prüfprozess und Prüfteams**

### **Prüfverfahren bei Beschwerden in Bezug auf die Community-Richtlinien**

Unsere Prüfteams überprüfen gemeldete Videos rund um die Uhr, sieben Tage die Woche. Bei der Entscheidung, ob ein Video gegen unsere Grundsätze verstößt, achtet unser Team nicht nur auf den eigentlichen Inhalt des Videos, sondern auch auf seinen Kontext.

Den Prüfteams stehen unterschiedliche Maßnahmen zur Verfügung:

- den Inhalt global zu entfernen, wenn er gegen die Richtlinien verstößt,
- für Inhalte, die nicht gegen die Richtlinien oder das Gesetz verstoßen, aber für Minderjährige ungeeignet sein könnten, eine Altersbeschränkung auf 18 Jahre oder älter festzulegen,
- den Inhalt unberührt lassen, wenn kein Richtlinienverstoß festgestellt wird.

### **Prüfverfahren bei Beschwerden nach NetzDG und rechtlichen Beschwerden**

Wenn wir eine Beschwerde im Hinblick auf das NetzDG bekommen, erhält der Beschwerdeführer eine Bestätigungs-E-Mail mit einer Referenznummer, aus der hervorgeht, dass wir seine Beschwerde erhalten haben und diese überprüfen werden. Nach der Überprüfung senden wir dem Beschwerdeführer eine E-Mail mit Informationen über die Entscheidung der Beschwerde. Dies können Informationen über eine Entfernung sein, wenn sich der gerügte Inhalt für uns als rechtswidrig darstellt oder er gegen unsere Community-Richtlinien verstößt, oder aber auch Informationen über nicht getroffene Maßnahmen mangels Rechtswidrigkeit oder mangels eines Community-Richtlinienverstoßes.



Im Rahmen unseres Prüfverfahrens prüfen wir bei Eingang einer NetzDG-Beschwerde zunächst den beanstandeten Inhalt anhand unserer weltweit geltenden Community-Richtlinien. Verstößt der Inhalt nicht gegen diese Community-Richtlinien, prüfen unsere Prüfteams den Inhalt in einem zweiten Schritt anhand der Straftatbestände, auf die sich das NetzDG bezieht ([§ 1 Abs. 3 NetzDG](#)).

Es ist unwahrscheinlich, dass Beschwerdeführer, die juristische Laien sind, die einschlägigen Straftatbestände bei der Einreichung ihrer Beschwerde kennen und jeweils den richtigen angeben können. Um das Beschwerdeverfahren zu vereinfachen und die Beschwerdeführer bei der Einreichung ihrer Beschwerden nach NetzDG zu unterstützen, haben wir für das NetzDG Meldeverfahren sieben Inhaltskategorien gebildet, die die 22 einschlägigen Straftatbestände erfassen und allgemeinverständlich kategorisieren. Diese Kategorien sind:

- Hassrede oder politischer Extremismus
- Terroristische oder verfassungswidrige Inhalte
- Gewalt
- Schädliche oder gefährliche Handlungen
- Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Beleidigung
- Privatsphäre
- Pornografische Inhalte

Einige Inhalte können dabei mehreren Kategorien unterfallen. Beispielsweise kann die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) gleichzeitig auf Hassrede hinweisen und Anhaltspunkt für terroristische oder verfassungswidrige Inhalte sein. Ähnlich verhält es sich mit dem Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), der für terroristische oder verfassungswidrige Inhalte charakteristisch sein, aber auch als schädliche oder gefährliche Handlungen eingestuft werden kann.

Nach Eingang der Informationen nehmen wir die rechtliche Prüfung vor. Bei Bedarf holen wir den Rat unserer in Deutschland ansässigen Juristen ein. Um auch in schwierigen Fällen eine richtige Entscheidung treffen zu können, ziehen wir externe Anwälte hinzu. Sollten die angegebenen Gründe für das Entfernungsgesuch unklar oder nicht ausreichend sein, bitten wir den Antragsteller in der Regel, uns weitere Informationen zukommen zu lassen.

Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, dass der gemeldete Inhalt gegen lokales Recht verstößt, sperren wir das Video für das jeweilige Land, aus dem eine Beschwerde gemeldet wurde.

### **Prüfteams**

Obwohl sich Technologien weiterentwickelt haben, die bei der Identifizierung einiger Arten von kontroversen Inhalten helfen – z. B. die Objekte und Muster schnell und maßstabsgetreu in Bildern, Videos und Audioaufnahmen finden – sind es nach wie vor Menschen, die den Kontext beurteilen können. Beispielsweise können Algorithmen nicht den Unterschied zwischen terroristischer Propaganda und kritischer Berichterstattung über solche Organisationen oder zwischen volksverhetzenden Inhalten und politischer Satire erkennen. Deshalb müssen in der Regel Menschen – gerade in Bereichen, in denen die Meinungsfreiheit betroffen ist – die Inhalte letztlich beurteilen.

Wir haben ein belastbares und umfangreiches Rahmenwerk für die Prüfung von Beschwerden erstellt, um sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter weltweit einheitliche und korrekte Entscheidungen bezüglich

gemeldeter Inhalte treffen. Unsere Mitarbeiter erhalten zudem regelmäßig Rückmeldung zu ihrer Arbeits- und Vorgehensweise.

Die Teams zur Richtliniendurchsetzung auf YouTube bestehen aus mehreren Hundert Mitarbeitern, die jeweils mehrere Sprachen sprechen und 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche, 365 Tage im Jahr in allen Zeitzonen sorgfältig die gemeldeten Inhalte prüfen. Weitere Teams vergleichbarer Größe sind zudem für andere Google-Produkte tätig.

Je nach Anzahl der eingehenden Beschwerden nach NetzDG kann die Anzahl der Prüfer variieren, die die YouTube-Supportteams und die Rechtsabteilung von Google unterstützen. Derzeit arbeiten rund 75 Prüfer eines externen Dienstleisters ausschließlich an Beschwerden, die über das NetzDG-Meldeverfahren eingereicht werden. Um die kulturelle Vielfalt zu gewährleisten, haben diese Prüfer unterschiedliche berufliche Hintergründe, sprechen verschiedene Sprachen und kommen aus unterschiedlichen Altersgruppen.

Wir bieten regelmäßig, mindestens halbjährlich, Schulungen zur Anwendung unserer Community-Richtlinien sowie rechtliche Schulungen an, die von YouTube- und Google-Mitarbeitern, Mitgliedern der deutschen Rechtsabteilung von Google sowie externen Rechtsexperten wie Strafrechtsanwälten und Rechtsprofessoren durchgeführt werden. Umfangreiche Betreuungsangebote und psychologische Unterstützung stehen allen Prüfern zur Verfügung, z. B. regelmäßige Beratungen durch Psychologen. Wir stellen auch Einrichtungen zur Verfügung, die das Wohlbefinden unterstützen, wie z. B. Ruheräume und spezielle Privaträume für individuelle Therapiegespräche. Dies ist konsistent mit unseren Betreuungsangeboten, die wir allen Mitarbeitern bei Google und YouTube zur Verfügung stellen, die in diesen Bereichen arbeiten.

### **Weitere Maßnahmen**

Bei Entfernung eines Inhalts senden wir ebenso eine Benachrichtigung an den Inhalteersteller mit entsprechenden Informationen über die Entfernung sowie im Falle einer Entfernung nach den Community-Richtlinien mit Anweisungen, wie er einen Antrag für eine erneute Überprüfung seines Inhalts stellen kann. Auch beinhaltet die Nachricht an den Inhalteersteller zusätzliche Informationen über unsere Nutzungsbedingungen oder lokales Recht, sodass in Zukunft keine derartigen Inhalte mehr hochgeladen werden. Wenn ein Video auf der Grundlage der Community-Richtlinien entfernt oder aufgrund des lokalen Rechts gesperrt wurde, zeigen wir anstelle des Inhalts einen öffentlich zugänglichen Hinweis, der die Nutzer darüber informiert, dass der Inhalt nicht mehr verfügbar ist.

Bei wiederholtem oder besonders schweren Verstößen gegen unsere Richtlinien können zudem Maßnahmen gegen das Konto des Nutzers eingeleitet werden, zum Beispiel die Sperrung einzelner Funktionen oder die Kündigung des Kontos. In der Regel werden Nutzerkonten dann gekündigt, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraums drei Verstöße gegen die Richtlinien vorliegen. Besonders schwerwiegende Verstöße wie terrorbezogene Inhalte können bereits beim ersten Verstoß zur Kündigung des Kontos führen. Ergänzend verwenden wir Technologien, um das Anzeigen von Werbung im Umfeld bestimmter sensibler Inhalte auszuschließen, auch wenn sie weder gegen die Richtlinien noch gegen geltendes Recht verstoßen.

## **EU- und branchenübergreifende Selbstregulierung**

Zusätzlich zu unseren eigenen, gemeinwesenorientierten Community-Richtlinien, zur NetzDG-Implementation und dem Web-Formular für rechtliche Beschwerden und haben wir uns für eine branchenübergreifende freiwillige Selbstkontrolle auf nationaler und internationaler Ebene stark gemacht.

### **Code of Conduct**

Gemeinsam mit anderen Technologieunternehmen haben wir im Dezember 2015 das [EU Internet Forum](#) ins Leben gerufen. Im Rahmen unserer Tätigkeiten für das EU Internet Forum haben wir uns einem Verhaltenskodex verpflichtet. Dieser Selbstregulierungskodex beschreibt, wie Diensteanbieter und Politik zusammenarbeiten werden, um gemeinsam gegen Hassrede im Netz vorzugehen. Der Kodex wurde am 31. Mai 2016 von EU-Justizkommissarin Věra Jourová und Vertretern der Informationstechnologieunternehmen in Brüssel unterzeichnet. Der Kodex verpflichtet die Diensteanbieter u.a.:

- I. Zum Entfernen von illegalen Inhalten: Nach Erhalt einer ordentlichen Meldung zum Entfernen von illegalen Inhalten werden die Diensteanbieter die Anfrage überprüfen und sie mit ihren eigenen Regeln und Richtlinien abgleichen. Bei Bedarf wird ein weiterer Abgleich mit den nationalen Gesetzen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JHA stattfinden. Diese Anfragen werden von eigens dafür eingesetzten Teams bearbeitet.
- II. Zu einer umgehenden Überprüfung: Die Diensteanbieter werden den Großteil der ordentlichen Meldungen zum Entfernen illegaler Hassrede in weniger als 24 Stunden überprüfen und, wenn notwendig, diese entfernen bzw. den Zugang dazu sperren.
- III. Zum Fördern von Best Practice: Die Diensteanbieter werden Informationen zu ihren jeweiligen Prozessen zum Melden von Inhalten bereitstellen. Dies dient dem Ziel, den Austausch zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten und den Diensteanbietern zu beschleunigen und effektiver zu gestalten, insbesondere wenn es um Nutzermeldungen sowie um das Sperren der Zugänge zu und das Löschen von illegaler Hassrede online geht.

### **Branchenübergreifende Zusammenarbeit**

YouTube ist über Google in den folgenden, für das NetzDG einschlägigen Branchenverbänden vertreten:

- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)
- eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.
- Deutschland sicher im Netz e.V.
- Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft,
- Telekommunikation und neue Medien e.V.

Die FSM und der Verband eco betreiben Hotlines, über die Verbraucher Kontakt aufnehmen und Beschwerden über angeblich rechtswidrige Inhalte einreichen können. Im Falle einer vermuteten Rechtswidrigkeit leitet die Hotline den Inhalt an den Provider zur Überprüfung weiter. In jedem Fall senden wir eine detaillierte Rückantwort mit Informationen zu der von uns getroffenen Entscheidung an die Beschwerdestelle.

Zusammenarbeit ist der entscheidende Faktor in der Bekämpfung rechtswidriger Inhalte. Wir arbeiten daher auch eng mit Bürgerrechtsgruppen zusammen, deren Ziel es ist, gegen Hassrede und

Diskriminierungen vorzugehen, sowie mit Behörden, um lokale Vorgaben umzusetzen und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Regelmäßig überprüfen wir unsere Community-Richtlinien und die zugehörigen Auslegungskriterien gemeinsam mit externen Partnern und Experten. Ebenso laden wir NGOs ein, an lokalen oder auch länderübergreifenden Workshops teilzunehmen, in denen wir sie über unsere Community-Richtlinien und Produktänderungen informieren, sie in der Nutzung der Google-Dienste, aber auch in Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Dienste schulen und mit ihnen über aktuelle Herausforderungen und Kernfragen diskutieren.

### **Zusammenarbeit mit ausgewählten Organisationen**

Im Rahmen des Trusted Flagger-Programms können aktive Melder über eine spezielle Meldemöglichkeit mehrere Inhalte gleichzeitig melden, die vermeintlich gegen unsere Community-Richtlinien verstoßen. Einzelpersonen, die häufig und zuverlässig Inhalte melden, sowie NGOs und Regierungsbehörden können an diesem Programm teilnehmen, wobei sie vorab eine Schulung zur Durchsetzung der YouTube-Community-Richtlinien erhalten. Da sich die Meldungen der Programmteilnehmer als sehr zuverlässig erwiesen haben, werden diese bei der Prüfung priorisiert. Videos, die von Trusted Flaggern gemeldet werden, unterliegen den gleichen Richtlinien wie Videos, die von anderen Nutzern gemeldet wurden. Unsere geschulten Teams prüfen auch die Trusted Flagger Meldungen manuell und entscheiden, ob die betreffenden Inhalte gegen unsere Community-Richtlinien verstoßen und entfernt werden müssen.

Deutsche Teilnehmer am Trusted Flagger Programm sind das Bundeskriminalamt und mehrere Landeskriminalämter, jugendschutz.net, die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft), die Amadeu Antonio Stiftung, die Medienanstalten der Länder Hamburg/Schleswig-Holstein sowie Nordrhein-Westfalen, klicksafe, Nummer gegen Kummer, das Jüdische Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus (JFDA) und das Internationale Institut für Bildung, Sozial- und Antisemitismusforschung (IIBSA). Die Meldungen von Trusted Flaggern sind im Durchschnitt wesentlich genauer und zutreffender als andere Nutzermeldungen.

### **Zusammenarbeit mit unseren Nutzern**

Wir glauben, dass alle Teile der Gesellschaft zusammenarbeiten müssen, um Hassrede zu bekämpfen und gegenseitigen Respekt und Toleranz zu fördern. Bereits seit 2009 unterstützen wir unterschiedliche Initiativen und Kampagnen. 2009 haben wir, gemeinsam mit führenden Organisationen gegen Rechtsextremismus wie „Laut gegen Nazis“, und unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel, den Wettbewerb „361 Grad Toleranz“ ins Leben gerufen. Weitere Initiativen und Kampagnen, die entweder von uns selbst ausgingen oder die wir aktiv unterstützt haben folgten im Laufe der Jahre.

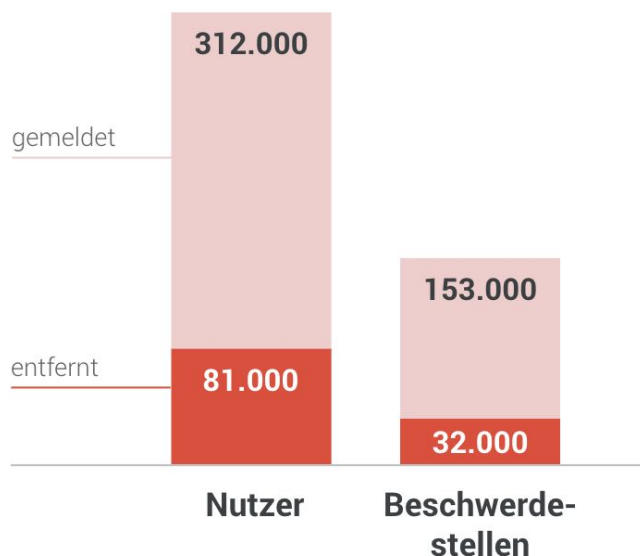
Zuletzt starteten wir im September 2016 die Initiative #NichtEgal. Diese Initiative besteht aus Videos von bekannten deutschen YouTubern, einer Reihe von Workshops mit Schülern in ganz Deutschland sowie der Bereitstellung von Lehrmaterial für die Vermittlung von Medienkompetenz. Das Ziel von #NichtEgal ist es, die ganz überwiegende Mehrheit an Nutzern, die sich an die Richtlinien halten und respektvoll kommunizieren, anzusprechen und ihnen zu helfen, positive Inhalte zu erstellen, sich online gegen Hassrede und für eine positive Debattenkultur zu engagieren sowie für ein besseres Miteinander einzutreten.

Wir sind überzeugt, dass Technologie und Plattformen wie YouTube positive Beiträge für das gesellschaftliche Miteinander leisten können. Initiativen wie #NichtEgal sind vielversprechende Strategien, da sie darauf ausgerichtet sind, Inhalte zu fördern, die Wahrheit und Verständnis stärken und Inhalte zu verdrängen, die Gewalt, Hass und Angst verherrlichen. Wir wollen, dass Menschen in der Lage sind, Gemeinsinn stiftende Inhalte im Netz zu finden.

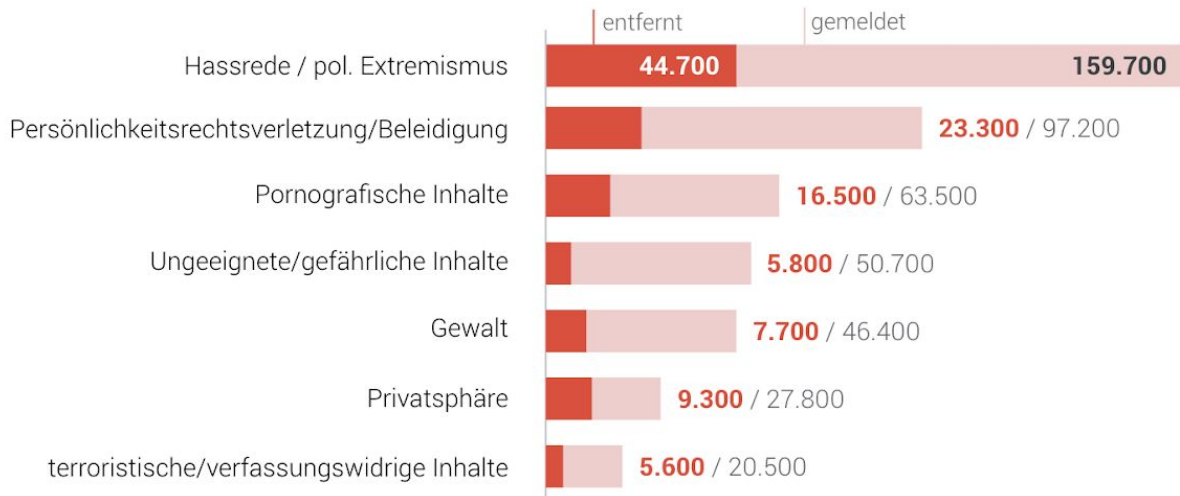
### NetzDG Transparenzbericht

YouTube veröffentlicht einen halbjährlichen Bericht, der auch im Bundesanzeiger erscheint. Dieser Bericht enthält Angaben über die Anzahl der halbjährlich eingegangenen Entfernungersuchen sowie über solche Inhalte, die entfernt wurden. Ferner enthält der Bericht allgemeine Informationen über Googles und YouTubes Verfahren und Richtlinien zur Entfernung von Inhalten.

Wir führen zwei Kategorien von Beschwerdeführern auf: diejenigen, die Angaben als Beschwerdestelle gemacht haben, und diejenigen, die Angaben als Nutzer gemacht haben. Diese Daten beruhen allein auf der Auswahl des Beschwerdeführers bei Einreichung der Beschwerde und wir können nicht überprüfen, ob ein Beschwerdeführer, der "Beschwerdestelle" auswählt, tatsächlich mit einer Beschwerdestelle in Verbindung steht.



Im gesamten Jahr 2018 gingen insgesamt ca. 465.800 Meldungen bei YouTube ein, der Großteil davon von Nutzern. Bei insgesamt 25,25% der gemeldeten Inhalte haben wir einen Verstoß gegen die Richtlinien oder geltende Gesetze festgestellt, so dass diese global entfernt bzw. in Deutschland gesperrt wurden.



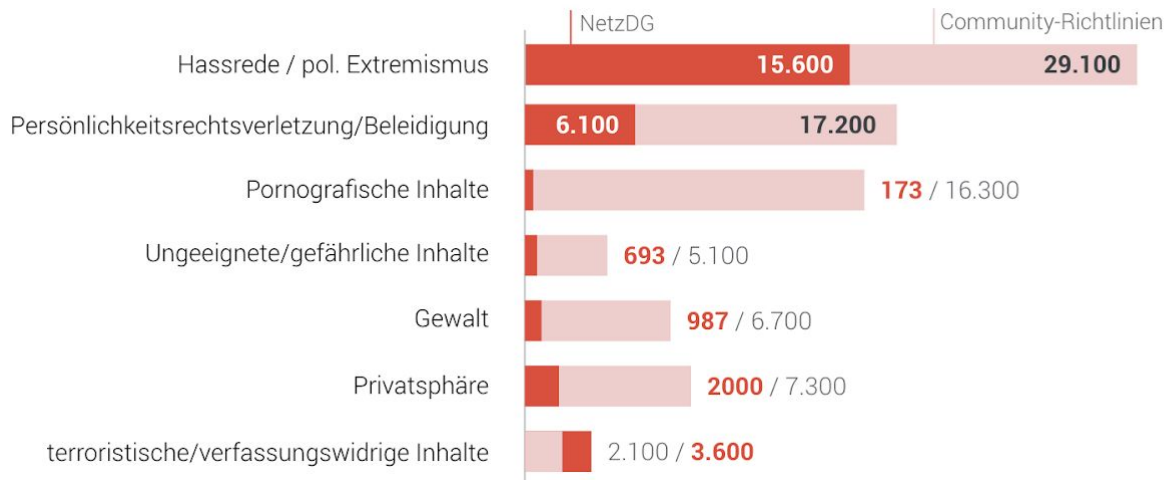
Die oben stehende Grafik zeigt die Anzahl der uns im Berichtszeitraum gemeldeten Inhalte sowie die Anzahl der von uns im Berichtszeitraum entfernten Inhalte aufgeschlüsselt nach Beschwerdegrund. Der von einem Beschwerdeführer gemeldete Grund für eine Beschwerde und der letztendlich für die Entfernung ausschlaggebende Grund sind möglicherweise nicht identisch. Diese Grafik gibt lediglich den angegebenen Grund für die Beschwerde wieder.

94% der 2018 gemeldeten Inhalte wurden innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer Rechtsbeschwerde entfernt.

Es gibt Fälle im Strafrecht, die spezifisches juristisches Fachwissen erfordern. Dies sind Fälle, in denen wir eine externe Stelle konsultieren können, z. B. eine auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei oder eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung im Rahmen des NetzDG. Insgesamt 185 Inhalte wurden an eine auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei weitergeleitet. In bisher keinem einzigen Falle erfolgte eine Weiterleitung an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung, da trotz Stellung eines Anerkennungsantrages im Dezember 2018 noch keine positive Bescheidung durch das BfJ erfolgt ist.

Größtenteils wurden die Inhalte aufgrund eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien von YouTube weltweit entfernt und nicht bloß lokal aufgrund eines rechtswidrigen Inhalts nach dem NetzDG gesperrt.

Die folgende Grafik zeigt eine Gegenüberstellung der Inhalte, die aufgrund eines Verstoßes gegen unsere Community-Richtlinien weltweit entfernt wurden, mit den Inhalten, die lokal aufgrund der Verwirklichung einer der Straftatbestände, die vom NetzDG erfasst werden, gesperrt wurden. Ein Inhalt kann sowohl ein Verstoß unserer Community-Richtlinien als auch einen Rechtsverstoß im Rahmen des NetzDG darstellen. In solchen Fällen entfernen wir den Inhalt weltweit aufgrund unserer Community-Richtlinien. Wie die untenstehende Grafik zeigt, wird zum Beispiel die überwiegende Mehrheit der als Pornografie gemeldeten Inhalte gemäß unseren Community-Richtlinien und nicht gemäß nationaler, deutscher Gesetze entfernt.



### Beispiele für Meldungen

In jedem Berichtszeitraum sammeln wir eine Reihe von Beispielen, die unsere Entscheidungen über angeblich rechtswidrige Inhalte besser veranschaulichen, um damit ein Bild über die Breite der von dem NetzDG abgedeckten Inhalte und die Art der von uns zu entfernenden Inhalte zu zeichnen.

**Beschwerdezeitraum:** Jan. 2018 bis Juni 2018

**Typ:** Weiterleitung an eine auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei

Ein Video, das einen bekannten deutschen islamistischen Hassprediger zeigt, der zu "Dua" und "Tawaf" aufruft, wobei "Takbir"-Zwischenrufe aus dem Publikum zu hören sind. Das Video wurde aufgrund terroristischer Inhalte mehrfach im Rahmen des NetzDG gemeldet. Da das Da'wa-Spektrum jedoch auch andere Interpretation als pure Propaganda zulässt und im Video keine Propaganda identifiziert werden konnte, wurde das Video von der externen Strafrechtskanzlei als rechtmäßig beurteilt.

**Beschwerdezeitraum:** Jan. 2018 bis Juni 2018

**Typ:** Rechtlich nicht relevante Beschwerde

Eine Rede von Angela Merkel über die Zugehörigkeit des Islams zu Deutschland wurde sowohl als Hassrede als auch als terroristischer Inhalt gemeldet, weil Angela Merkel nach Ansicht der Beschwerdeführer den Staat in Gefahr bringe und Deutschland in eine Katastrophe führe.

**Beschwerdezeitraum:** Juli 2018 bis Dez. 2018

**Typ:** Bildung/Dokumentation/Wissenschaft/Kunst-Beispiel

Uns wurde ein Video mit Kommentaren eines IS Aussteigers, der andere bekräftigt, dem IS nicht beizutreten, wegen terroristischer Inhalte gemeldet. Darin ist eine IS Flagge zu sehen, ein Symbol einer verbotenen Organisation. Das Video hat eine dokumentarische Intention und zeigt keine Glorifizierung oder Unterstützung des IS. Wir haben weder eine Verletzung der Community-Richtlinien von YouTube noch deutschen Rechts feststellen können.

**Beschwerdezeitraum:** Juli 2018 bis Dez. 2018

**Typ:** Verleumdung/Beleidigung

Wir haben eine Verleumdungsbeschwerde zu einem Video bekommen, in dem bestimmte Personen als Kinderschänder und Pädophile beschimpft wurden. Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass das Video gegen deutsches Recht verstößt, und haben es für Deutschland gesperrt.

## **Einschätzung NetzDG**

Der Umgang mit rechtswidrigen Inhalten stellt eine gesellschaftliche Herausforderung dar. Rechtswidrige Inhalte müssen schnellstmöglich entfernt werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass auch rechtmäßige Inhalte vorschnell entfernt werden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung bleibt zu wahren. Das NetzDG wurde bei Einführung von zahlreichen Experten dafür kritisiert, dass seine Struktur zu einer übermäßigen Sperrung von legitimen Inhalten führen könnte. Diese Sorge bleibt berechtigt. Wir versuchen damit verantwortungsvoll umzugehen, indem wir die größtmögliche Sorgfalt bei der Prüfung walten lassen, die innerhalb der kurzen Fristen möglich ist.

Einige der Straftatbestände sind kaum greifbar, wie z. B. die Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB). Das Äußerungsrecht ist ein Bereich, in dem sich in den letzten Jahrzehnten, insbesondere seit Inkrafttreten des Grundgesetzes, eine umfassende Rechtsprechung etabliert hat. Das Ermitteln von Rechtsverletzungen erfordert in diesem Bereich oftmals nicht nur eine genaue Kenntnis des jeweiligen Kontextes, in den eine Äußerung eingebettet ist, sondern darüber hinaus regelmäßig eine komplexe Abwägung der involvierten Interessen. In diesen Fällen ist die Rechtmäßigkeit der Inhalte oft sehr schwer zu beurteilen und sollte – jedenfalls in Grenzfällen – in der Regel besser von den zuständigen Gerichten beurteilt werden.

Insbesondere im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen lässt sich in den wenigsten Fällen von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit sprechen. Gerichte benötigen mitunter Jahre, um einen bestimmten Inhalt äußerungsrechtlich als zulässig oder unzulässig einzustufen, und kommen dabei oft zu unterschiedlichen Ergebnissen. Insbesondere das Bundesverfassungsgericht hat in dem Bereich des Äußerungsrechts immer wieder gezeigt, dass die rechtliche Bewertung komplexe Abwägungsvorgänge erfordert, einzelfallabhängig ist und stets der jeweilige Kontext einer Äußerung bei dessen Bewertung eine entscheidende Rolle spielt. Anders als bei gerichtlichen Verfahren, innerhalb derer umfassend Beweis erhoben werden kann, verfügen Soziale Netzwerke nicht immer über alle notwendigen Informationen, um eine rechtlich fundierte Entscheidung treffen zu können. Es gibt insbesondere kein Erkenntnisverfahren, das bestimmten Beweisregeln unterliegt.

Diese Erwägungen sind nicht bloß theoretischer Natur, sondern werden nahezu täglich durch die Praxis bestätigt: Viele äußerungsrechtliche Beschwerden, die im Rahmen des NetzDG bei uns eingehen, werden beispielsweise nicht von der betroffenen Person selbst, sondern von Dritten eingereicht, die lediglich davon ausgehen, dass sich die betroffene Person in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen könnte. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist dem Sozialen Netzwerk nicht bekannt. Ebensowenig übrigens, ob die betroffene Person etwa eine Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestellt hat – die Verfolgung dieser Straftaten erfordert einen Antrag durch den Betroffenen (sog. Antragsdelikte).

## **Veränderungsvorschläge**

Ausgehend von den Erfahrungswerten unserer Beschwerde- und Prüfpraxis schlagen wir folgende Änderungen am NetzDG vor:

1. Der Katalog der Straftaten in § 1 Abs. 3 NetzDG muss überarbeitet werden, um den Zweck des Gesetzes, Hassrede und Gewalt in sozialen Netzwerken einzudämmen, wirksam erfüllen zu können. Insbesondere die sehr weiten und praktisch jede unwahre Tatsachenbehauptung umfassenden Tatbestände der Ehrverletzung gem. §§ 185-187 StGB sollten entweder gestrichen



oder wirksam präzisiert werden, so dass dem Umstand Rechnung getragen wird, dass es sich um Antragsdelikte handelt.

**Begründung:** Der Tatbestand insbesondere von § 185 StGB ist außerordentlich weit. In der Praxis ist zu erkennen, dass das NetzDG weit über seinen gesetzlichen Zweck hinaus für jede Art von (behaupteter) Ehrverletzung instrumentalisiert wird. Die ohnehin bestehende Besorgnis wegen der Beschneidung der Meinungsäußerungsfreiheit wird durch diese tatbestandliche Weite potenziert.

2. Die starrten Fristen gem. § 3 NetzDG sollten gestrichen und durch "unverzüglich" ersetzt werden.  
**Begründung:** Die Fristen des § 3 NetzDG sind zu streng und zu kurz bemessen. Dies gilt insbesondere für die 24 Stunden-Frist bei gleichzeitiger Unklarheit, was ein „offensichtlich rechtswidriger Inhalt“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG ist. Der Begriff "unverzüglich", also = ohne schuldhaftes Zögern, hat sich bei Art. 14 der ECommerceRL und § 10 TMG als Maßstab bewährt.
3. Die wichtigsten Grundsätze aus den NetzDG-Bußgeldleitlinien müssen im Gesetz abgebildet werden. Das gilt insbesondere für die Klarstellung, dass kein Bußgeld bei einzelnen Fehlentscheidungen, sondern nur bei systemischem Versagen verhängt werden kann. Klarzustellen ist insoweit auch, dass ein systematisches Versagen sowohl quantitativ (Menge von Fehlentscheidungen), also auch qualitativ (schwere der Fehlentscheidung) geprägt sein muss. Gesetzlich zu verankern ist auch, dass Provider in einem Bereich von Grenzfällen, die nicht rechtssicher zu bewerten sind, keine Pflicht zur Sperrung haben.  
**Begründung:** Diese Klarstellung dient der Rechtssicherheit und dadurch zugleich der Meinungsfreiheit. Denn diese Klarstellungen sind erforderlich, um den (durch die empfindlichen Sanktionen erheblichen) Anreiz für den Provider zu senken, auf Meldungen eine vorsorgliche Sperrung des beanstandeten Inhalts vorzunehmen.
4. Im Gesetz muss klargestellt werden, dass soziale Netzwerke bei der Weiterleitung von Beschwerden an Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG nicht haften.  
**Begründung:** Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit. Solange die Haftungsfreistellung nicht eindeutig geregelt ist, bleibt der Anreiz für eine solche Weiterleitung gering.
5. Im Gesetz muss klargestellt werden, dass das BfJ bei einer Beschwerde, die sich gegen ein Mitglied einer nach § 3 Abs. 6 bis 8 NetzDG anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung richtet, die Beschwerde zunächst an die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung weiterleiten muss. Eine eigene Entscheidung oder weitere Bearbeitung darf nur dann erfolgen, wenn die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Dies ist vom BfJ nachzuweisen. Dies entspricht der entsprechenden Ausgestaltung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.  
**Begründung:** Um anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung eine Möglichkeit zu geben, einen kohärenten Entscheidungsrahmen und Spruchpraxis für Ihre Mitglieder zu schaffen, sollte dies – entsprechend der Regelung des JMStV – eingeführt werden. Eine solche Vorgabe macht eine Mitgliedschaft für Unternehmen ebenfalls attraktiver, da so ein faktische Erstentscheidung durch die Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung gewährt wird. Das BfJ kann sich sodann auf jene Unternehmen fokussieren, die sich nicht dem vom Gesetz gewünschten System der Regulierten Selbstregulierung angeschlossen haben.
6. Flankierende, nicht NetzDG bezogene Maßnahmen:  
Statt der Ausstattung einer reinen Sanktionsbehörde für die Anbieter sozialer Netzwerke sollten Mittel zur Ermittlung und Strafverfolgung im Internet durch spezialisierte Kräfte bereitgestellt werden. Damit könnte eine Ursachen- statt nur eine Symptombekämpfung erreicht werden.

**Begründung:** Das NetzDG verlagert die Prüfung und Entscheidung über strafbare Inhalte allein auf die Betreiber sozialer Netzwerke, die Inhalte entfernen, aber die einstellenden Nutzer nicht verfolgen können. Es gibt unterdessen Studien, die darauf hinweisen, dass es im Bereich der Hassrede wenige (überzeugte) Verursacher sind, die auf sehr vielen Plattformen einen sehr hohen Anteil aller Kommentare schreiben, und dass diese Nutzer häufig auch qualitativ anders kommentieren, als "normale" Nutzer. Das NetzDG hat damit auch einen absurden Effekt, indem es die Symptome (der Hassrede) bei den sozialen Netzwerken, aber nicht deren Ursachen bei den Tätern bekämpft. Denn das NetzDG zielt auf das Entfernen strafbarer Inhalte aus sozialen Netzwerken, nicht aber auf die Strafverfolgung der Äußernden, die mit der Entfernung der Inhalte in der Regel auch nicht mehr möglich sein wird. Denn den Strafverfolgungsbehörden wird nach der Entfernung der Inhalte regelmäßig ein Anfangsverdacht fehlen. Durch diese Symptombekämpfung werden diejenigen, die in sozialen Netzwerken Straftaten i.S.d. § 1 Abs. 3 begehen, nicht daran gehindert, ihre Inhalte immer wieder erneut in identischer oder ähnlicher Form einzustellen; die spezial- und besonders auch general-präventiven Wirkungen einer effektiven Strafverfolgung der Täter entfaltet das NetzDG daher nicht.